

Satzung
über die Zuweisung der Aufgaben nach dem
Denkmalschutzgesetz auf den Bau- und Planungsausschuss
der Stadt Bad Driburg
vom 29.08.1980

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW S. 226) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler in Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) hat die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Bad Driburg in ihrer Sitzung am 26.08.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zuständig für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ist der Bau- und Planungsausschuss.

§ 2

Für die Denkmalpflege sachverständige Bürger können nach näherer Bestimmung durch den Bau- und Planungsausschuss bei Beratungen des Bau- und Planungsausschusses über Aufgaben nach diesem Gesetz mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

***1)**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

***1)** Veröffentlicht: am 02.09.1980 im Westfalen-Blatt und in der Neuen Westfälischen